

Satzung
über die Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für Spätaussiedlerinnen und -
aussiedler, Asyl begehrende Ausländerinnen und Ausländer, Flüchtlinge und Obdach-
lose sowie die Erhebung von Gebühren für die Benutzung vom 01.03.2016

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NW. S. 712), der §§ 1 bis 3 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG) vom 28. Februar 2003 (GV.NRW. S. 93), der §§ 11 und 12 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz TIntG) vom 14. Februar 2012 (GV.NRW.S. 97) und der §§ 1 ff., 14 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 05.1980, alle in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Eitorf in seiner Sitzung am 15.02.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmung und Rechtsform

- (1) Die Gemeinde Eitorf unterhält zur vorübergehenden Unterbringung von
- a) Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern nach § 11 Ziffer 1 TIntG
 - b) Zugewanderten nach § 11 Ziffer 2 TIntG
 - c) Ausländerinnen und Ausländern nach § 11 Ziffern 3 und 4 TIntG,
 - d) Asyl begehrenden Ausländerinnen und Ausländern und Flüchtlingen, die zu dem Personenkreis nach § 2 FlüAG gehören und
 - e) Obdachlosen nach §§ 1, 14 OBG

Unterkünfte als nicht rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts. Diese bestehen aus für diesen Zweck von der Gemeinde bereitgestellten, in ihrem Eigentum befindlichen Räumen gemäß Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, und den von der Gemeinde für diesen Zweck angemieteten Räumen (Wohnungen, Zimmer oder bewegliche Unterkünfte). Angemietete Räume werden mit Beginn des Mietverhältnisses Bestandteil der nichtrechtsfähigen Anstalt und scheiden mit dessen Ende wieder aus.

- (2) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde Eitorf und den Benutzerinnen und Benutzern ist öffentlich-rechtlicher Art. Es beginnt mit der Einweisung und endet gemäß § 8 dieser Satzung.

§ 2

Aufnahme, Verlegung und Ordnung im Übergangsheim

- (1) Die Aufnahme in die Unterkünfte erfolgt durch schriftliche Einweisung der Gemeinde. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung bestimmter Räume und ständigen Verbleib in der zugewiesenen Unterkunft. Alleinstehende haben keinen Anspruch auf Einzelunterbringung, bei Familien werden die familiären Verhältnisse, soweit möglich, berücksichtigt. Gemeinschaftseinrichtungen (Küche, Bad, Flur) sind erforderlichenfalls gemeinsam zu nutzen.

(2) Mit der Aufnahme sind die Bewohner/innen an die Bestimmungen dieser Satzung und an die Benutzungsordnung, die der Bürgermeister erlässt, gebunden. Die Unterkünfte unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters. Die Gemeinde kann die Bewohner/innen nach pflichtgemäßem Ermessen innerhalb der Unterkünfte verlegen.

§ 3

Ausstattung der Unterkünfte

(1) Die Unterkünfte werden von der Gemeinde entsprechend der eingewiesenen Personenzahl ausreichend möbliert. Das Mobiliar und die sonstigen Einrichtungsgegenstände gehören zum festen Inventar der Unterkünfte und dürfen von dem Bewohner/in bei deren Auszug nicht mitgenommen werden. Mobiliar und sonstige Einrichtungsgegenstände bleiben Eigentum der Gemeinde. Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters.

(2) Nach vorheriger Zustimmung der Gemeinde können die Bewohner/innen die Ausstattung der Unterkünfte mit Möbeln oder sonstigen Einrichtungsgegenständen ergänzen. Wird die vorherige Zustimmung nicht eingeholt, kann vom Verursacher die ordnungsgemäße Entsorgung der eingebrachten Sachen auf seine Kosten verlangt werden. Es besteht kein Anspruch auf Überlassung eines Lagerraumes für eigenes Mobiliar der Bewohner.

§ 4

Haftung

Eine Haftung der Gemeinde Eitorf bei Verlust persönlicher Sachen ist ausgeschlossen. Die Bewohner der Unterkünfte haben für eine ausreichende Versicherung ihres Eigentums selbst Sorge zu tragen.

§ 5

Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der Unterkünfte werden Gebühren und die Nebenkosten erhoben. Deren Höhe und der Gebührensatz sind in der Anlage 2 als Bestandteil dieser Satzung festgesetzt. Gebühren- und Kostenschuldner ist der/die jeweilige Benutzer/in. Die Gebührenpflicht besteht während des Benutzungsverhältnisses (§ 1). Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, so wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet.

§ 6

Fälligkeit der Gebühren

Die monatlichen Gebühren sind bis zum 3. Tag eines jeden Monats im Voraus an die Gemeindegasse zu entrichten. Die Gebühren für den Monat der Zuweisung sind bis zum 3. Tag des Folgemonats zu entrichten. Bei Zahlungsverzug erfolgt die Beitreibung der Forderungen nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 7**Zutritt zu der Einrichtung**

Soweit es zur ordnungsgemäßen Aufrechterhaltung der Unterkünfte notwendig ist, sind gemeindliche Beauftragte berechtigt, die Unterkunftsräume – auch ohne Einwilligung der Bewohner/innen bzw. bei deren Abwesenheit– zu betreten, wenn schwerwiegende Verstöße gegen die Benutzungsordnung vorliegen oder zu befürchten sind oder unaufschiebbare Unterhaltungsarbeiten ein Betreten der Unterkunftsräume erforderlich machen.

§ 8**Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

Das Benutzungsverhältnis endet durch Verzicht oder Auszug des/der Bewohners/Bewohnerin oder durch Widerruf der Gemeinde. Der Verzicht ist gegenüber dem/der gemeindlichen Beauftragten zu erklären. Bei Beendigung ist die Unterkunft ordnungsgemäß an eine/einen mit der Aufsicht bzw. der Verwaltung der Unterkunft beauftragte/n Bedienstete/Bediensteten der Gemeinde Eitorf zu übergeben.

Das Benutzungsverhältnis kann durch den Bürgermeister jederzeit widerrufen werden insbesondere bei

- a) sachlichen Gründen der effektiveren und sozialadäquaten Verteilung der Unterkünfte
- b) schweren oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung oder die Benutzungsordnung,
- c) mindestens einwöchiger Nichtbenutzung der Unterkunft.

§ 9**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft. Für zum Zeitpunkt der Bekanntmachung dieser Satzung bereits erlassene Gebührenbescheide gilt die Satzung über die Einrichtung und Unterhaltung von Unterkünften der Gemeinde Eitorf zur vorläufigen Unterbringung von asylbegehrenden Ausländern und Bürgerkriegsflüchtlingen vom 24.05.2004 fort. Im Übrigen tritt sie sowie die Satzung der Gemeinde Eitorf vom 25.05.1992 über die vorübergehende Unterbringung obdachloser Personen in dem Gebäude in Eitorf-Bohlscheid, Denkmalstr. 80, zum 01.01.2015 außer Kraft.

Anlagen siehe Folgeseiten

Anlage 1

zur Satzung über die Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für Spätaussiedlerinnen und -aussiedler, Asyl begehrende Ausländerinnen und Ausländer, Flüchtlinge und Obdachlose sowie die Erhebung von Gebühren für die Benutzung

Die Gemeinde Eitorf unterhält folgende Unterkünfte:

Objekt	Inbetriebnahme
Uferstraße 7	Eigentum der Gemeinde
Uferstraße 9	Eigentum der Gemeinde
Auelswiese 3	Eigentum der Gemeinde
Auelswiese 5	Eigentum der Gemeinde
Theater am Park	Eigentum der Gemeinde
Turnhalle Am Eichelkamp	Eigentum der Gemeinde
Obere Hardt 11	Eigentum der Gemeinde

Anlage 2

zur Satzung über die Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für Spätaussiedlerinnen und -aussiedler, Asyl begehrende Ausländerinnen und Ausländer, Flüchtlinge und Obdachlose sowie die Erhebung von Gebühren für die Benutzung

Für die Benutzung der Unterkünfte werden Benutzungsgebühren in Höhe von 290,00 € pro Person und Monat erhoben. Diese setzen sich aus 186,00 € Grundgebühr und 104,00 Euro Nebenkosten zusammen.